Statuten des Zweigvereins

„HEERESSPORTVEREIN ABSAM ZWEIGVEREIN ALPINISMUS“

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **„Heeressportverein Absam Zweigverein Alpinismus“** (abgekürzt: „HSV Absam Alpin“). Das Recht zur Führung der Wortgruppe „Heeressportverein Absam“ bzw „HSV Absam“ im Vereinsnamen besteht nur so lang, als der Verein ein Zweigverein des Hauptvereins HSV Absam ist.
Der Verein ist ein rechtlich selbstständiger, aber statutarisch untergeordneter Zweigverein des Hauptvereins „HSV Absam“, ZVR–Zahl 016700637. Eine allfällige Änderung im Status als Zweigverein des HSV Absam ist zwingend binnen einem Monat durch die diesbezüglichen Änderungen der Statuten und des Namens sichtbar zu machen und sofort der zuständigen Vereinsbehörde zu melden.

Der Verein hat seinen Sitz in Absam. Er ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter unpolitischer Verein.

Sämtliche Benennungen in den Statuten verstehen sich geschlechterneutral.

Die Tätigkeit wird weltweit ausgeübt.

§ 2
Zweck

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, liegt in der Förderung der Ausübung des Bergsportes als Amateur, insbesondere für aktive und ehemalige Angehörige des österreichischen Bundesheeres und deren Familien, sowie zusätzlich für einen offenen Kreis von anderen interessierten und geeigneten Personen.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2) Als ideelle Mittel dienen:
   a. Erwerb, Errichtung, Anmietung, Erhalt und Betrieb von .Klettersportanlagen (z.B. auch auf Liegenschaften aus dem Eigentum der Republik Österreich, die dem Zweigverein bzw. dem Hauptverein HSV Absam zur Benutzung überlassen werden)
   b. Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur für die .Ausübung des Bergsportes.
   c. Durchführung von Bergtouren, Schitouren, Klettertouren, Wanderungen und Vorträgen.
   d. Teilnahme an Bergtouren (Sommer und Winter) im In- und Ausland
   e. Trainings- und Ausbildungsarbeit für den Bergsport.
   f. Jugend- und Aufbauarbeit für den .Bergsport.

g. Forschungstätigkeiten für den Bergsport.

h. Öffentlichkeitsarbeit für den Bergsport.

i. Einrichtung einer Homepage und/oder sonstiger elektronischer Medien für die Sportausübung

j. Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit dem Bergsport.

k. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen (Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge uä)

l. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen (wie zB das österreichische Bundesheer)

m. Mitwirkung bei oder Durchführung von Veranstaltungen, die der Unterstützung oder Reputationsverbesserung des österreichischen Bundesheeres dienen (zB bei Leistungsschau, Tag der Offenen Tür, Angelobung, Staatsfeiertag uä), dies allerdings in völlig untergeordnetem Ausmaß (insgesamt weniger als 10% der Vereinstätigkeit)

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe

b. Subventionen und Förderungen

c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

d. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

e. Vermögensverwaltung

f. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Sportbetrieb

g. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer (Kirchenfeste, Gemeindefeste uä)

h. Sponsorgelder

i. Werbeeinnahmen

j. Unterstützungen und Leistungen des österreichischen Bundesheeres oder der Republik Österreich, sowie des Hauptvereins HSV Absam

§ 4
Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche natürliche und juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines liegt bzw. die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie individuell festgesetzten Mitgliedsbeitrags oder durch Spenden fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind solche natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Heeressport ernannt werden. Ehrenmitglieder sind während der Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Die Mitglieder des Zweigvereins sind automatisch mittelbare ordentliche, mittelbare außerordentliche und mittelbare Ehrenmitglieder des Hauptvereins HSV Absam entsprechend ihrem Zweigvereins-Status. Sie haben sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie die ihrem Zweigvereins-Status entsprechenden unmittelbaren Mitglieder des Hauptvereins. Mitgliedsbeiträge sind nur an den angeschlossenen Zweigverein in der von diesem selbstständig beschlossenen Höhe zu leisten.

(6) Für die Umwandlung einer angeschlossenen Sektion des Hauptvereins HSV Absam in einen untergeordneten Zweigverein oder umgekehrt gilt Folgendes:
Die Mitgliederversammlung der wandlungswilligen Gruppierung hat mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung den gültigen Beschluss auf die betreffende Umwandlung gemäß ihrem eigenen Statut gefasst, sowie einen den Vorgaben des HSV Absam entsprechenden zukünftigen Statutsentwurf genehmigt.
Das diesbezügliche Protokoll wird gemeinsam mit dem schriftlichen Antrag auf Umwandlung und mit dem Entwurf des geplanten Statuts an den Vorstand des HSV Absam übermittelt.
Der Vorstand des HSV Absam entscheidet über den Antrag ohne unnötigen Aufschub in der nächsten Vorstandssitzung, wobei diese Antragsbehandlung ausdrücklich und an erster Stelle der Tagesordnung anzukündigen ist.
Ein Stattgabebeschluss des HSV-Absam-Vorstands kann auch unter Setzung von Bedingungen oder Auflagen, allenfalls unter Terminsetzung, erfolgen.
Bei Stattgabe des Antrags ist der antragstellenden Gruppierung darüber eine schriftliche Einverständniserklärung des HSV Absam (zB zur Vorlage an den Verbandsvorstand des HS-Landesverbands) auszustellen.
Einem Repräsentanten der antragstellenden Gruppierung ist vor der endgültigen Abstimmung angemessene Gelegenheit zur Begründung des Anliegens zu geben, wenn Bedenken gegen eine Stattgabe bestehen.
Der Vorstand des HSV Absam ist angehalten, nach Möglichkeit stattgebend zu entscheiden, falls nicht gewichtige Gründe, wie zB. wesentliche Statutenmängel, Mängel in der finanziellen Gebarung, Verstoß gegen übergeordnete HSV-Regelungen uä dagegen sprechen.
Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist diese innerhalb von 3 Wochen schriftlich dem Leiter/der Leiterin der antragstellenden Gruppierung nachweislich zu übermitteln und die Ablehnung zu begründen (Postaufgabedatum zählt). Bei Verletzung dieser Bestimmung gilt der Ablehnungsbeschluss als nicht gefasst und es ist der noch immer aufrechte Umwandlungsantrag bei der nächsten Vorstandssitzung des HSV Absam wieder als erster ausdrücklicher Tagesordnungspunkt anzuführen und nochmals zu behandeln.
Verbesserungsmöglichkeiten, die zu einer Stattgabe führen würden, sind der antragstellenden Gruppierung tunlichst sofort mitzuteilen.
Vor jedem neuerlichen Antrag auf Umwandlung hat die antragstellende Gruppierung jedes Mal neuerlich den Beschluss dazu wie oben ausgeführt mit qualifizierter Mehrheit und Genehmigung des eingereichten Statutsentwurfes zu fassen und nachzuweisen.
Bei mehr als 2 Antragstellungen auf Umwandlung innerhalb eines Kalenderjahres, die von der selben Gruppierung eingereicht werden, kann der Vorstand des HSV Absam in den darauf folgenden schriftlichen Abweisungen dieser Anträge zusätzlich eine angemessene Sperrfrist für weitere Umwandlungsanträge dieser Gruppierung verhängen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft beim Zweigverein und beim Hauptverein

(1) Mitglieder des Zweigvereins können alle natürlichen Personen werden.

(2) Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften können nur außerordentliche Mitglieder werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet vorab der zuständige Zweigvereins-Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Dem Hauptvereins-Vorstand steht das übergeordnete Recht zu, die Aufnahme in einen angeschlossenen Zweigverein ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder unmittelbar nach Bekanntwerden zu widerrufen.
Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind umgehend (d.h. spätestens binnen 4 Wochen) an den Vorstand des Hauptvereins HSV Absam zu melden.

(4) Die Ernennung zum Zweigvereins-Ehrenmitglied erfolgt vorab auf Antrag des Zweigvereins-Vorstands durch die Zweigvereins-Generalversammlung.
Dem Hauptvereins-Vorstand steht das übergeordnete Recht zu, die Ernennung zum Ehrenmitglied ohne Angabe von Gründen zu untersagen oder unmittelbar nach Bekanntwerden zu widerrufen.
Die Ernennung zum Zweigvereins-Ehrenmitglied ist umgehend (d.h. spätestens binnen 4 Wochen) an den Vorstand des Hauptvereins HSV Absam zu melden.

(5) **Spezielle Aufnahmekriterien:**
Es werden bevorzugt folgende Personen aufgenommen, wenn nicht gewichtige sachliche Gründe dagegen sprechen:

- jeder aktive Soldat und jede aktive Soldatin des österreichischen Bundesheeres;
- weibliche und männliche BeamtInnen oder Vertragsbedienstete des österreichischen Bundesheeres bzw. der österreichischen Heeresverwaltung;
- Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) der oben genannten Personen;
- österreichische Soldaten der Reserve oder des Ruhestandes, sofern sie während des Aktivstandes Vereinsmitglieder waren oder ihre Mitgliedschaft als im Interesse des Vereins gelegen erachtet wird;
- sonstige Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt (besonders Kinder und Jugendliche im Sinne der Nachwuchsförderung), und deren Aufnahme nicht gegen die jeweils gültigen Bestimmungen des Österreichischen Heeressport-Verbandes verstößt.

(6) **Zweigvereine** können durch Vorstandsbeschluss in den Hauptverein HSV Absam neu aufgenommen werden, wenn sie unter Anerkennung der Hauptvereins-Statuten einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den HSV Absam stellen und wenn ihre Mitgliederstruktur den Vorgaben der Hauptvereins-Statuten entspricht. Zusätzlich haben sie dazu auch die Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde, das Protokoll der Gründungsversammlung und die Liste des gewählten Zweigvereins-Vorstandes vorzulegen. Der aufnahmewillige Zweigverein erhält vom HSV Absam die gegenständlichen Zweigvereins-Statuten, die er zu übernehmen hat und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hauptvereins-Vorstands verändern darf.
Die angeschlossenen Zweigvereine entscheiden im Rahmen ihrer Statuten vorab selbstständig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7) **Mittelbare Mitgliedschaft beim Hauptverein:**
Die mittelbare Mitgliedschaft beim Hauptverein HSV Absam wird automatisch durch die Mitgliedschaft bei einem dem HSV Absam angeschlossenen Zweigverein erworben.
Die damit verbundenen Rechte und Pflichten richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der Zweigvereins-Statuten und der Hauptvereins-Statuten (§§ 7 und 8).

Die dem Hauptverein statutarisch untergeordneten Zweigvereine nehmen vorab selbstständig neue Mitglieder unter Beachtung der übergeordneten Hauptvereins-Statuten auf.
Dem Vorstand des Hauptvereins steht das Recht zu, die Aufnahme in einen angeschlossenen Zweigverein oder die dortige Ernennung zum Ehrenmitglied ohne Angabe von

Gründen zu untersagen oder unmittelbar nach Bekanntwerden zu widerrufen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt (abgesehen von der Verweigerung oder dem Widerruf durch den Vorstand des Hauptvereins HSV Absam gemäß § 5) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
Die mittelbare Mitgliedschaft beim Hauptverein HSV Absam erlischt automatisch durch Beendigung der Mitgliedschaft bei dem angeschlossenen Zweigverein und durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des Zweigvereins beim Hauptverein.

2) Der Austritt aus dem Zweigverein ist dem Zweigvereins-Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst für den nächstfolgenden Austrittstermin wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt vom Austritt unberührt.

3) Der Vorstand des Zweigvereins kann ein Zweigvereins-Mitglied ausschließen, wenn dieses schuldhaft länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen wiederholter oder grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Ein Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Dem betroffenen Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Ausgeschlossenen Mitgliedern gehen alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verloren. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Zweigvereins-Vorstands beschlossen werden.

5) Ausschluss aus dem Hauptverein:
Der Vorstand des HSV Absam kann einen Zweigverein ausschließen, wenn dieser schuldhaft länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
Der Ausschluss eines Zweigvereins aus dem Hauptverein kann vom Vorstand des Hauptvereins auch wegen wiederholter oder grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Ein Beschluss auf Ausschluss eines Zweigvereins wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Dem betroffenen Zweigverein ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Zweigverein schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Ausgeschlossenen Zweigvereinen gehen alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verloren. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten dem Hauptverein gegenüber voll zu erfüllen.

6) Ein vom Hauptverein ausscheidender Zweigverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins, sondern – unter bestimmten Bedingungen – lediglich auf das

ihm zugeordnete Zweigvereins-Vermögen.
Er hat den Hauptverein von allen für ihn eingegangenen Haftungen freizustellen und ihm gegenüber alle Zahlungsverpflichtungen unverzüglich binnen 14 Tagen bzw. noch vor seinem Austritt zu erfüllen.

Die Mitnahme von danach allfällig verbleibendem Zweigvereins-Vermögen ist nur dann erlaubt, wenn dieses Vermögen weiterhin ungeschmälert der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zukommt. Der ausscheidende Zweigverein hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.
Anderenfalls ist das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Zweigvereins-Vermögen an den Hauptverein HSV Absam zu übergeben, solange dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt.
Der Hauptverein HSV Absam hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.
Das übergebene Vermögen bzw. die daraus allenfalls gezogenen Geldmittel sind nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vom HSV Absam verzinst für die Ausübung der bisher damit ausgeübten Sportart aufzubewahren. Sollte sich bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ein Zweigverein oder eine Sektion des HSV Absam zur neuerlichen längerfristigen, d.h. mindestens zweijährigen, Ausübung der aufgelassenen Sportart bilden oder entschließen, ist das bewahrte Vermögen diesem Zweigverein bzw. dieser Sektion vom HSV Absam zu übergeben.

Sollte der HSV Absam im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllen und auch die Verwendung des Zweigvereins-Vermögens für Zwecke der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff BAO nicht gegeben sein, ist das verbleibende Zweigvereins-Vermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen.

7) Bei wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Interessen und Ziele des HSV Absam sowie bei unehrenhaftem Verhalten kann der Vereinsvorstand des Hauptvereins HSV Absam nach Anhören des zuständigen Zweigvereins - sofern dieser den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht – Vereinsmitglieder des Zweigvereins mit Wirkung für alle angeschlossenen Sektionen und Zweigvereine aus dem Hauptverein HSV Absam und aus dem Zweigverein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7
Rechte der Mitglieder

(1) Diejenigen Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Zweigvereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Zweigvereins zu beanspruchen.
Juristische Personen werden bei Versammlungen und Veranstaltungen durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person als Repräsentant vertreten.

(2) Alle Mitglieder des Zweigvereins haben das Recht, an dessen Generalversammlung teilzunehmen. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person als Repräsentant vertreten.

(3) Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

(4) Das aktive Wahlrecht und das Recht auf Antragstellung in der Generalversammlung stehen allen natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Zweigvereins-Statuten zu verlangen.

(6) Eine Gruppe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(8) Die Mitglieder sind vom Vorstand jährlich über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(9) Den Zweigvereinen des HSV Absam steht das Recht auf eigenständige finanzielle Gebarung, Vermögensverwaltung und Führung eigener Konten, Sparbücher uä zu. Die Zweigvereine haben im Rahmen der ihnen übergebenen Zweigvereins-Statuten eine eigenverantwortliche finanzielle Gebarung aufzubauen. Sie haben das ihnen zugeordnete Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

Der Vorstand des Hauptvereins HSV Absam hat das Recht, Einsicht in die Finanzgebarung sowie in die Belege der angeschlossenen Zweigvereine zu nehmen und auf Anfrage unverzügliche Aufklärung darüber zu erhalten.

Die Zweigvereine können im Rahmen und unter Beachtung der Regeln ihrer Zweigvereins-Statuten die Höhe der von ihren Mitgliedern einzuhebenden Zahlungen selbstständig festsetzen. Sie können auch die Art und die Höhe ihrer Ausgaben selbstständig gestalten, solange sie keine Verbindlichkeiten eingehen, die über ihren liquiden Kassastand hinausgehen bzw. darüber hinausgehen könnten.
Jegliche Vorgangsweise, die zu einer Haftung, Verpflichtung oder Vermögensbeeinträchtigung des Hauptvereins HSV Absam führen könnte, ist den Zweigvereinen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vorstand des HSV Absam untersagt.

Die angeschlossenen Zweigvereine haben alles zu unterlassen, was den Hauptverein HSV Absam in eine Haftungssituation oder Verpflichtungssituation für sie bringen könnte. Sie haben den HSV Absam von sämtlichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten, die über die bereits vorhandenen liquiden Mittel des Zweigvereins hinausgehen oder hinausgehen könnten, ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins HSV Absam dazu einzuholen. Diese schriftliche Zustimmung stellt keine Haftungsübernahme durch den HSV Absam dar.

(10) Vom Zweigverein eingebrachtes oder angeschafftes Vermögen steht ausdrücklich diesem einbringenden oder anschaffenden Zweigverein für die Deckung seiner Bedürfnisse zu. Andere Sektionen oder Zweigvereine bzw. auch der Hauptverein HSV Absam haben keinen direkten Zugriff darauf.
Allfällig nötiger Finanzierungsbedarf des Hauptvereins HSV Absam ist anderweitig, zB durch die (evtl. auch einmalige oder befristete) Festsetzung von Finanzierungsbeiträgen der Sektionen und Zweigvereine abzudecken.

(11) Diejenigen Mitglieder des Zweigvereins, die natürliche Personen sind, sind berechtigt, auch an allen Veranstaltungen des Hauptvereins HSV Absam teilzunehmen und die allgemeinen Einrichtungen des Hauptvereins zu beanspruchen.

Die Einrichtungen der angeschlossenen Sektionen und anderen Zweigvereine stehen nur den dazu gehörenden Mitgliedern im Rahmen der Sektionsstatuten und der anderen Zweigvereinsstatuten zur Verfügung.
Juristische Personen (ausgenommen die angeschlossenen Zweigvereine) werden bei Versammlungen und Veranstaltungen des Hauptvereins HSV Absam durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person als Repräsentant vertreten.

(12) Alle Mitglieder der angeschlossenen Sektionen und der untergeordneten Zweigvereine haben das Recht, auch an der Vereinsversammlung des Hauptvereins HSV Absam teilzunehmen. Juristische Personen (ausgenommen die Zweigvereine) werden bei der Vereinsversammlung des HSV Absam durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person als Repräsentant vertreten.

(13) Das passive Wahlrecht beim Hauptverein HSV Absam steht auch allen natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Zweigvereins sind.

(14) Das aktive Wahlrecht beim Hauptverein HSV Absam steht nur den Delegierten der angeschlossenen Sektionen und untergeordneten Zweigvereine zu.
Außerdem steht nur diesen Delegierten das Recht zu, Anträge zu Vereinsversammlungen zu stellen.

Den bei der Vereinsversammlung des Hauptvereins anwesenden Zweigvereins-Mitgliedern, die im Rahmen der Zweigvereins-Statuten stimmberechtigt sind, steht das Recht zu, während einer angemessenen Unterbrechung der Vereinsversammlung vor der jeweiligen Abstimmung eine interne Abstimmung über das Stimmverhalten des Zweigvereins abzuhalten, wenn dies nötig sein sollte.

(15) Jedes Mitglied des Zweigvereins ist berechtigt, vom Vorstand des Hauptvereins HSV Absam die Ausfolgung der Hauptvereins-Statuten zu verlangen.

(16) Eine Gruppe von mindestens einem Zehntel der Hauptvereins-Mitglieder kann vom Vorstand des Hauptvereins HSV Absam die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen.

(17) Die Mitglieder des Hauptvereins HSV Absam sind in jeder Vereinsversammlung vom Vorstand des Hauptvereins über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Hauptvereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Hauptvereins dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand des Hauptvereins eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(18) Die Mitglieder des Hauptvereins HSV Absam sind vom Vorstand des Hauptvereins jährlich über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Vereinsversammlung, sind die Rechnungsprüfer des Hauptvereins einzubinden.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Zweigvereins und des Hauptvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Zweigvereins oder des Hauptvereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten des Zweigvereins und des Hauptvereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Wenn ein Mitglied einen Mitgliedsausweis erhalten hat, ist dieser bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein an den Vorstand zurückzugeben.

(4) Der Zweigverein ist zur Bezahlung von Finanzierungsbeiträgen in der von der Vereinsversammlung des Hauptvereins HSV Absam beschlossenen Höhe an den HSV Absam verpflichtet.

(5) Ein vom Hauptverein ausscheidender Zweigverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins, sondern – unter bestimmten Bedingungen – lediglich auf das ihm zugeordnete Zweigvereins-Vermögen.
Er hat den Hauptverein von allen für ihn eingegangenen Haftungen freizustellen und ihm gegenüber alle Zahlungsverpflichtungen unverzüglich binnen 14 Tagen bzw. noch vor seinem Austritt zu erfüllen.

Die Mitnahme von danach allfällig verbleibendem Zweigvereins-Vermögen ist nur dann erlaubt, wenn dieses Vermögen weiterhin ungeschmälert der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zukommt. Der ausscheidende Zweigverein hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.

Anderenfalls ist das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Zweigvereins-Vermögen an den Hauptverein HSV Absam zu übergeben, solange dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt.
Der Hauptverein HSV Absam hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.
Das übergebene Vermögen bzw. die daraus allenfalls gezogenen Geldmittel sind nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vom HSV Absam verzinst für die Ausübung der bisher damit ausgeübten Sportart aufzubewahren. Sollte sich bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ein Zweigverein oder eine Sektion des HSV Absam zur neuerlichen längerfristigen, d.h. mindestens zweijährigen, Ausübung der aufgelassenen Sportart bilden oder entschließen, ist das bewahrte Vermögen diesem Zweigverein bzw. dieser Sektion vom HSV Absam zu übergeben.

Sollte der HSV Absam im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllen und auch die Verwendung des Zweigvereins-Vermögens für Zwecke der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff BAO nicht gegeben sein, ist das verbleibende Zweigvereins-Vermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen.

(6) Der Zweigverein hat die ihm vom Hauptverein HSV Absam übergebenen Zweigvereins-Statuten zu übernehmen und deren Regelungen zu beachten. Eine satzungsgemäß durchgeführte Beschlussfassung zur Änderung dieser untergeordneten Statuten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vorstand des HSV Absam stellt beim Zweigverein eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten dar, die zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Zweigvereins aus dem Hauptverein berechtigt.

(7) Der Zweigverein hat zur allfälligen Bemessung von Finanzierungsbeiträgen und zur Feststellung der ihm zugeordneten Stimmenzahl bei der Vereinsversammlung des Hauptvereins HSV Absam die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern umgehend (d.h. spätestens binnen 4 Wochen) an den Vorstand des HSV Absam zu melden.
Ebenso sind Änderungen im Zweigvereins-Vorstand dem Vorstand des HSV Absam sofort zu melden.

§ 9
Zweigvereins-Organe

Die Organe des Zweigvereins sind:

a) die Generalversammlung (§§ 10 und 11)

b) der Zweigvereins-Vorstand (§§ 12 bis 14)

c) die Rechnungsprüfer (§ 15)

d) das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10
Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet 1xjährlich statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, 2002),
e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer(Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Zweigvereins-Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Alle Mitglieder des Zweigvereins haben das Recht, an dessen Generalversammlung teilzunehmen. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person als Repräsentant vertreten.

7) Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Zweigvereins sind.

8) Das aktive Wahlrecht und das Recht auf Antragstellung in der Generalversammlung stehen allen natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Zweigvereins sind.

9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Zweigvereins-Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Zweigvereins geändert oder der Zweigverein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel öffentlich durch Akklamation.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist über die Durchführung einer geheimen Abstimmung zu einem Antrag durch öffentliche Akklamation zu beschließen.
Im Fall einer positiven Beschlussfassung ist die diesbezügliche Abstimmung zu diesem Punkt sodann gleich daran anschließend durch ein geheimes Verfahren durchzuführen.

11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Zweigvereins-Leiter, in dessen Verhinderung der stellvertretende Zweigvereins-Leiter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11
Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Zweigverein;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entgegennahme der Berichte des Zweigvereins-Vorstandes;
7. Änderung der Zweigvereins-Statuten;
8. Auflösung des Zweigvereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12
Zweigvereins-Vorstand

1) Der Zweigvereins-Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
   a. Zweigvereins-Leiter
   b. Stellvertretender Zweigvereins-Leiter
   c. Kassier
   d. Kassierstellvertreter
   e. Schriftführer
   f. Schriftführerstellvertreter

2) Der Zweigvereins-Vorstand besteht aus natürlichen Personen und wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen und Ehrenmitglieder des Zweigvereins gewählt.
   Der Zweigvereins-Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Zweigvereins-Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Zweigvereins-Vorstands beträgt **zwei** Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

4) Der Zweigvereins-Vorstand wird vom Zweigvereins-Leiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Zweigvereins-Leiter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Zweigvereins-Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Zweigvereins-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der Zweigvereins-Leiter, bei Verhinderung der stellvertretende Zweigvereins-Leiter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Zweigvereins-Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Zweigvereins-Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13
Aufgaben des Zweigvereins-Vorstands

Dem Zweigvereins-Vorstand obliegt die Leitung des Zweigvereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Zweigvereins-Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Einrichtung eines den Anforderungen des Zweigvereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

4) Information der Zweigvereins-Mitglieder über die Zweigvereins-Tätigkeit, die Zweigvereins-Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5) Verwaltung des Zweigvereins-Vermögens;

6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Zweigvereins-Mitgliedern;

7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Zweigvereins.

8) Vorschläge für die Verleihung oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

9) Verleihung von Ehrenzeichen;

10) Erstellung eines Wahlvorschlages (kann sowohl vom Zweigvereins-Vorstand als auch von jedem wahlberechtigten Zweigvereins-Mitglied erfolgen);

§ 14
Besondere Obliegenheiten einzelner Zweigvereins-Vorstandsmitglieder

1) Der Zweigvereins-Leiter führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Zweigvereins-Leiter bei der Führung der Zweigvereins-Geschäfte.

2) Der Zweigvereins-Leiter vertritt den Zweigverein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Zweigvereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Zweigvereins-Leiters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Zweigvereins-Leiters und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Zweigvereins-Vorstandsmitgliedern und Zweigverein bedürfen der Zustimmung eines anderen Zweigvereins-Vorstandsmitglieds.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Zweigverein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr in Verzug ist der Zweigvereins-Leiter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Zweigvereins-Organ.

5) Der Zweigvereins-Leiter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Zweigvereins-Vorstand.

6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Zweigvereins-Vorstands.

7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereins verantwortlich. Ihm obliegt die Führung eines Kassabuches (auch elektronisch möglich) mit geordneten Belegen für Einnahmen und Ausgaben.

   Er ist für die ordnungsgemäße Hinterlegung des Barvermögens des Zweigvereins bei **einem oder mehreren** Bankinstituten verantwortlich und zeichnungsberechtigt. Er hat den jährlichen Jahresabschluss vorzubereiten und bei der Generalversammlung zu präsentieren.

8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Zweigvereins-Leiters, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15
Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei gewählt. Sie müssen nicht zwingend dem Zweigverein angehören. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Zweigvereins - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Zweigvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Finanzgebarung sind sie verpflichtet, den Zweigvereins-Vorstand unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
   Der Vorstand des Zweigvereins hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Über die Ergebnisse haben die Rechnungsprüfer an den Zweigvereins-Vorstand und bei der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Zweigverein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

5) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt bei Ungereimtheiten in der Kassaführung eine außerordentliche Generalversammlung beim Zweigvereins-Vorstand zu beantragen oder selbst einzuberufen (§ 10 Abs.2 lit. c) und d) dieser Statuten).

§ 16
Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das zweigvereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen und/oder Ehrenmitgliedern des Zweigvereins zusammen.
Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Zweigvereins-Vorstand ein wählbares Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Zweigvereins-Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches oder Ehrenmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind zweigvereinsintern endgültig.

§ 17
Vermögen von ausscheidenden Zweigvereinen

Ein vom Hauptverein ausscheidender Zweigverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins, sondern – unter bestimmten Bedingungen – lediglich auf das ihm zugeordnete Zweigvereins-Vermögen.
Er hat den Hauptverein von allen für ihn eingegangenen Haftungen freizustellen und ihm gegenüber alle Zahlungsverpflichtungen unverzüglich binnen 14 Tagen bzw. noch vor seinem Austritt zu erfüllen.

Die Mitnahme von danach allfällig verbleibendem Zweigvereins-Vermögen ist nur dann erlaubt, wenn dieses Vermögen weiterhin ungeschmälert der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zukommt. Der ausscheidende Zweigverein hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.

Anderenfalls ist das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Zweigvereins-Vermögen an den Hauptverein HSV Absam zu übergeben, solange dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt.
Der Hauptverein HSV Absam hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.
Das übergebene Vermögen bzw. die daraus allenfalls gezogenen Geldmittel sind nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vom HSV Absam verzinst für die Ausübung der bisher damit ausgeübten Sportart aufzubewahren. Sollte sich bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ein Zweigverein oder eine Sektion des HSV Absam zur neuerlichen längerfristigen, d.h. mindestens zweijährigen, Ausübung der aufgelassenen Sportart bilden oder entschließen, ist das bewahrte Vermögen diesem Zweigverein bzw. dieser Sektion vom HSV Absam zu übergeben.

Sollte der HSV Absam im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllen und auch die Verwendung des Zweigvereins-Vermögens für Zwecke der gemeinnützigen Sportförderung gemäß §§ 34 ff BAO nicht gegeben sein, ist das verbleibende Zweigvereins-Vermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen.

§ 18
Freiwillige Auflösung des Zweigvereins

1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Zweigvereins-Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Zweigvereins-Vermögen gemäß § 19 dieser Statuten zu übertragen hat.
3) Der letzte Zweigvereins-Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19
Verwendung des Zweigvereins-Vermögens bei Auflösung des Zweigvereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Zweigvereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Zweigvereins-Vermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei möglichst Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Zweigverein verfolgen.

Zu diesem Zweck ist das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Zweigvereins-Vermögen an den Hauptverein HSV Absam zu übergeben, solange dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt.
Der Hauptverein HSV Absam hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen.
Das übergebene Vermögen bzw. die daraus allenfalls gezogenen Geldmittel sind nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vom HSV Absam verzinst für die Ausübung der bisher damit ausgeübten Sportart aufzubewahren. Sollte sich bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ein Zweigverein oder eine Sektion des HSV Absam zur neuerlichen längerfristigen, d.h. mindestens zweijährigen, Ausübung der aufgelassenen Sportart bilden oder entschließen, ist das bewahrte Vermögen diesem Zweigverein bzw. dieser Sektion vom HSV Absam zu übergeben.
Sollte der Hauptverein HSV Absam im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Zweigvereins oder den Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllen, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Zweigvereins-Vermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die ebenfalls die Sportförderung, bevorzugt in der vom Zweigverein bisher betriebenen Sportart, betreiben.